Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 8593.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Gesetzes vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete. Vom 3. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

In dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Gesetzes vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen im Jadegebiete werden die §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, soweit sie sich auf Familienfideikommisse beziehen, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Eintragung der Familienfideikommißeigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideikommißnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1879.

Die Löschung der Familienfideikommißeigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8594.) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter den Artikel 87 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird folgender Artikel 87a eingestellt:

> Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preußische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8595.) Gesetz, betreffend die Radfelgenbeschläge der Fuhrwerke in der Provinz Hannover. Vom 22. Februar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Radfelgenbeschläge aller bespannten Fuhrwerke, welche auf den Chausseen, kunstmäßig ausgebauten Landstraßen oder Gemeindewegen der Provinz Hannover zum Transporte von Personen oder Sachen benutzt werden, desgleichen aller auf den genannten Straßen auf Rädern sich bewegenden Maschinen dürfen in ihrer Breite weder ausgerundet (konkav) noch in neuem Zustande abgerundet (konvex), müssen vielmehr in der Oberfläche eben und so befestigt sein, daß Nägel, Stifte, Schrauben 2c. über dieselbe nicht hervorstehen.

§. 2.

Die Breite der Radfelgenbeschläge soll bei allen im §. 1 genannten Fuhrwerken und Maschinen mindestens 5 Centimeter betragen.

Ausgenommen hiervon sind solche Fuhrwerke, deren Gewicht unter Hinzurechnung des Gewichts der Ladung (Personen und Sachen) 800 Kilogramm nicht überschreitet.

§. 3.

Beträgt das Ladungsgewicht der im §. 1 genannten Fuhrwerke, beziehungsweise das Gewicht der daselbst genannten Maschinen

2000 bis 3000 Kilogramm ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 7 Centimeter,

3000 = 5000 = ausschließlich, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 11 Centimeter,

5000 Kilogramm und mehr, so sollen die Radfelgenbeschläge mindestens 15 Centimeter

breit sein.

§. 4.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kilogramm oder Maschinen von einem Gesammtgewichte von mehr als 10 000 Kilogramm dürfen auf den Chausseen und Landstraßen nicht ohne Genehmigung der betreffenden ständischen Wegebau-Inspektionen, auf Gemeindewegen nicht ohne Genehmigung der betreffenden Gemeindevorstände und nur unter Einhaltung der von denselben nach Maßgabe der Umstände des einzelnen Falles zu stellenden Bedingungen transportirt werden.

§. 5.

Die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit des äußeren Radkranzes finden auch auf eiserne Räder Anwendung.

§. 6.

Für zweirädrige Fuhrwerke ist bei den in den §§. 3 und 4 bezeichneten Breiten der Radfelgenbeschläge als höchstes Ladungsgewicht nur die Hälfte der angegebenen Gewichtssätze gestattet.

§. 7.

Durch Beschluß des provinzialständischen Verwaltungsausschusses können die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6 für einzelne Chausseen oder Landstraßen oder Strecken von solchen, sei es allgemein, sei es für bestimmte Arten von Fuhrwerken, zeitweise oder dauernd außer Anwendung gesetzt werden.

Zu einer gleichen Maßregel sind die Kommunal-Aufsichtsbehörden bezüglich der Gemeindewege, mit Zustimmung der zur Unterhaltung verpflichteten Gemeinden, befugt.

Auch können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 3 von den ständischen Wegebau-Inspektionen beziehungsweise den Gemeindevorständen in einzelnen Fällen auf den vor dem Beginn des Transportes gestellten Antrag gestattet werden, wenn es sich um die Fortschaffung solcher Lasten handelt, welche, wie Maschinen, Steinblöcke, Baumstämme 2c., wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen des Zweckes, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen.

Gegen die Anordnungen der ständischen Wegebau-Inspektionen beziehungsweise der Gemeindevorstände ist die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

§. 8.

Die Führer der in den §§. 2 bis einschließlich 6 bezeichneten Fuhrwerke und Maschinen sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung der Chausseen, Landstraßen oder Gemeindewege betrauten provinzialständischen Wegeverbands- und Gemeindebeamten, sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung, beziehungsweise der Maschinen anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk 2c. bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittelung des Gewichts erfolgen kann, und dort die Ermittelung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung (Provinzialverband, Wegeverband, Gemeinde) zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1 bis einschließlich 8 werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks 2c. verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks 2c. und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 10.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltungen (Provinzialverband, Wegeverband, Gemeinde), auf deren Straße der Zuwiderhandelnde betroffen ist.

§. 12.

Auf die Fuhrwerke der Militär- und der Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 24 bis einschließlich 28 des Hannoverschen Gesetzes über die Wegegeldshebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. Dezember 1834 werden aufgehoben.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1879 in Kraft.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. April 1879 in Gebrauch genommen sind, treten mit dem genannten Tage nur die Vorschriften über die ebene Beschaffenheit der Radfelgenbeschläge (§. 1) und über Ladungstransporte von mehr als 7500 beziehungsweise 3750 Kilogramm (§§. 4 und 6), alle übrigen Vorschriften mit dem 1. April 1884 in Kraft. Werden solche Fuhrwerke nach dem 1. April 1879 mit neuen Rädern versehen, so unterliegen sie von da ab sämmtlichen Vorschriften des Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

(Nr. 8596.) Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Mitglieder der Landgendarmerie. Vom 27. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15), was folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der Landgendarmerie erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

A. Beim Umzuge mit Familie:

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
I.	Brigadiers	1000 Mark	20 Mark
II.	Stabsoffiziere in Distriktsoffizier-Stellen	500 „	10 „
III.	Hauptleute	300 „	8 „
IV.	Lieutenants	200 „	6 „
V.	Oberwachtmeister und Gendarmen	100 „	4 „

B. Beim Umzuge ohne Familie:

1) Offiziere der vorstehend zu I bis III bezeichneten Klassen die Hälfte der unter A angegebenen bezüglichen Sätze;
2) Lieutenants ein Aversum und zwar auf eine Entfernung bis einschließlich 350 Kilometer von 40 Mark, auf größere Entfernungen von 60 Mark;
3) Oberwachtmeister und Gendarmen die Hälfte der unter A V angegebenen Sätze.

Charaktererhöhungen bleiben hierbei ohne Einfluß.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 15), auch auf die Umzugskosten der Mitglieder der Landgendarmerie Anwendung.

Berlin, den 27. Januar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Hobrecht.

(Nr. 8597.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1879, betreffend die Errichtung einer von der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirenden Eisenbahnkommission mit der Firma: „Königliche Eisenbahnkommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin“.

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. will Ich genehmigen, daß zur Verwaltung und Betriebsleitung der Eisenbahnstrecke Berlin-Blankenheim eine von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ressortirende Eisenbahnkommission mit der Firma: „Königliche Eisenbahnkommission (Berlin-Blankenheim) zu Berlin“ nach Maßgabe des Berichts und der in Meinem Erlasse vom 28. September 1872 (Gesetz-Samml. für 1872 S. 637) gegebenen Bestimmungen eingesetzt und dieser Eisenbahnkommission gleichzeitig die Abwickelung der Geschäfte der aufzulösenden Kommission für den Bau der Bahn Berlin-Nordhausen übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Januar 1879.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. April 1878, durch welchen genehmigt worden ist, daß zur Beseitigung des zum Schloßgarten in Eschwege im Regierungsbezirk Cassel gehörigen, in die Straße vorspringenden Thürmchens — genannt Rondel — das Enteignungsrecht zur Anwendung gelange, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 36 S. 159, ausgegeben den 6. Juli 1878;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Mai 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Torgau bezüglich der zur Anlage einer städtischen Wasserleitung erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 31 S. 207, ausgegeben den 3. August 1878;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. November 1878, betreffend die Genehmigung mehrerer Abänderungen des unterm 27. Dezember 1875 Allerhöchst bestätigten revidirten Statuts der Frankfurter Bank, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt am Main, Jahrgang 1879 Nr. 3 S. 21, ausgegeben den 11. Januar 1879;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bunzlau bezüglich der zum Bau der Chausseen: 1) von Naumburg am Queis nach Bahnhof Siegersdorf, 2) von Bunzlau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Goldberg nebst einer Abzweigung nach den Neuwartauer Steinbrüchen, 3) von Bunzlau nach Bahnhof Modlau und 4) von Bunzlau nach Kittlitztreben erforderlichen Grundstücke, sowie die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachten Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1879 Nr. 3 S. 15, ausgegeben den 18. Januar 1879;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1878, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rüttenscheidt im Kreise Essen bezüglich der zur Anlage eines Zufuhrweges zu dem neuen Gemeinde-Begräbnißplatze erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1879 Nr. 4 S. 51, ausgegeben den 25. Januar 1879;

6) der unterm 24. Dezember 1878 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Havelbrücke am Berliner Thor zu Spandau zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1879 Nr. 6 S. 50, ausgegeben den 7. Februar 1879.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).